

Teil B **Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer Privat** **Unfallversicherung Basis**

(Stand 10/2022)

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	3
Leistungen der Gothaer Privat Unfallversicherung Basis im Überblick.....	5
Produktbezogene Bedingungen Gothaer Privat Unfallversicherung Basis	
§ 1 Was ist versichert?.....	8
§ 2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?.....	12
§ 3 Generell mitversicherte Leistungen ohne Mehrbeitrag.....	16
§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?.....	23
§ 5 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?.....	28
§ 6 Nicht versicherbare Personen.....	29
§ 7 Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?.....	29
§ 8 Was müssen Sie nach einem Unfall beachten? (Obliegenheiten).....	31
§ 9 Welche Folgen haben die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?.....	33
§ 10 Wann sind die Leistungen fällig?.....	33
§ 11 Die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander.....	34
§ 12 Kündigung nach Versicherungsfall.....	34
§ 13 Kündigung bei dauerhaftem Umzug ins Ausland.....	35
§ 14 Anpassung der Beiträge an das Lebensalter der versicherten Person.....	35
§ 15 Mehrpersonennachlass.....	37
Informationen zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket.....	38

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer Privat Unfallversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
 - **Versicherungsschein**
 - **Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen der Gothaer Privat**
- Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Unfallversicherung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Unfälle. Ein Unfall liegt z.B. vor, wenn die versicherte Person sich verletzt, weil sie stolpert, ausrutscht oder stürzt. Dafür bieten wir insbesondere folgende Leistungsarten:

Geldleistungen

- ✓ Einmalige Invaliditätsleistung bei dauerhaften Beeinträchtigungen (z.B. Bewegungseinschränkungen),
- ✓ Einmalige Geldleistung im Todesfall,
- ✓ Regelmäßige Rente bis zum 70. Geburtstag oder lebenslange Rente bei besonders schweren Beeinträchtigungen durch einen Unfall,
- ✓ Krankenhaustagegeld bei Krankenhausaufenthalten oder ambulanten Operationen,
- ✓ Kostenersatz für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze,
- ✓ Kostenersatz für kosmetische Operationen.

Dienstleistungen

- ✓ Häusliche Hilfe in der ersten Zeit nach einem Unfall (z.B. Pflege, Menüservice, Haushaltshilfe),
- ✓ Professionelles Rehabilitationsmanagement.

Welche Leistungen konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssummen und der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Krankheiten (z.B. Diabetes, Gelenksarthrose),
- ✗ Kosten für die ärztliche Heilbehandlung,
- ✗ Sachschäden (z.B. Brille, Kleidung).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Unfälle durch Drogenkonsum,
 - ! Unfälle bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat,
 - ! Unfälle durch die Teilnahme an Rennveranstaltungen mit Motorfahrzeugen,
 - ! Bandscheibenschäden.
- ! Wenn Unfallfolgen und Krankheiten zusammentreffen, kann es zu Leistungskürzungen kommen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen uns einen Berufswechsel so bald wie möglich anzeigen, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Nach einem Unfall müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen und uns über den Unfall informieren.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung zahlen. Wann Sie die Folgebeiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. (SEPA-Lastschrift-Mandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Leistungen der Gothaer Privat Unfallversicherung Basis im Überblick.



Für alle aufgeführten Leistungen gilt: Der vollständige Umfang und die vollständigen Informationen ergeben sich nur aus dem nachfolgenden Abschnitt der produktbezogenen Bedingungen für die Gothaer Privat Unfallversicherung Basis. Sofern weitere individuelle Vereinbarungen getroffen sind, finden Sie die Details hierzu in den Besonderen Bedingungen (Teil C).

Leistungen	Fundstelle
Unfallbegriff und versicherte Unfallfolgen	
Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen	§ 1 Ziffer 1.3.1
Unfreiwilliger Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug	§ 1 Ziffer 1.3.2
Unfreiwillige Erfrierungen, Sonnenbrände, Sonnenstiche	§ 1 Ziffer 1.3.3
Erhöhte Kraftanstrengung	§ 1 Ziffer 1.4.1
Gesundheitsschäden durch ausströmende Gase und Dämpfe	§ 1 Ziffer 1.4.2
Unfälle unter Wasser einschließlich tauchtypischer Gesundheitsschäden	§ 1 Ziffer 1.4.3
Infektionen nach Durchtrennung der äußeren Hautschicht	§ 1 Ziffer 1.4.4
Infektionen nach Schutzimpfungen gegen Infektionskrankheiten	§ 1 Ziffer 1.4.4.1
Strahlenschäden	§ 1 Ziffer 1.4.5
Lebensmittelvergiftungen	§ 1 Ziffer 1.4.6.1
Vergiftungen aufgrund der Verwechslung mit Lebensmitteln	§ 1 Ziffer 1.4.6.2
Vergiftungen durch die Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund	§ 1 Ziffer 1.4.6.3
Unfälle durch epileptischen Anfall / Krampfanfall Wenn die Epilepsie durch einen früheren und unter den Vertrag fallenden Unfall ausgelöst worden ist.	§ 4 Ziffer 4.1.1
Unfälle durch Trunkenheit Beim Lenken eines KFZ bis unter 1,1 ‰.	§ 4 Ziffer 4.1.1.1
Unfälle durch einen diabetischen Schock	§ 4 Ziffer 4.1.1.2
Unfälle durch Schlafwandeln	§ 4 Ziffer 4.1.1.3
Unfälle bei inneren Unruhen Wenn versicherte Person nicht als Urheber oder in Ausübung der beruflichen Tätigkeit verwickelt war.	§ 4 Ziffer 4.1.2
Fahren von Motorfahrzeugen ohne Fahrerlaubnis Gilt für versicherte Personen unter 18 Jahren.	§ 4 Ziffer 4.1.2.1
Unfälle beim Umgang mit selbstgebauten Feuerwerkskörpern Gilt für versicherte Personen unter 18 Jahren.	§ 4 Ziffer 4.1.2.2
Passives Kriegsrisiko Versichert für 30 Tage nach erstmaliger Veröffentlichung einer Reisewarnung.	§ 4 Ziffer 4.1.3
Terroranschläge	§ 4 Ziffer 4.1.3
Luftfahrtunfälle Gilt für Flugschüler und Fluggäste.	§ 4 Ziffer 4.1.4
Fahrtveranstaltungen mit Motorfahrzeugen Gilt für Stern-, Zuverlässigkeits-, Orientierungs- und Ballonverfolgungsfahrten	§ 4 Ziffer 4.1.5
Freizeitfahrten mit Gokarts auf öffentlichen Kartbahnen	§ 4 Ziffer 4.1.5
Psychische und nervöse Störungen	§ 4 Ziffer 4.2.1.1
Schneiden von Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut	§ 4 Ziffer 4.2.2
Schädigungen der Bandscheibe sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen Wenn überwiegende Ursache ein Unfall ist.	§ 4 Ziffer 4.2.5
Bauch- und Unterleibsbrüche Wenn die überwiegende Ursache ein Unfall ist.	§ 4 Ziffer 4.2.6

Invaliditätsleistung	
Eine Invaliditätsleistung oder eine Unfallrente muss mindestens Inhalt des Vertrags sein.	§ 2 Ziffer 2.1
Eintritt der Invalidität 15 Monate nach dem Unfall	§ 2 Ziffer 2.1.1.2
Feststellung der Invalidität 21 Monate nach dem Unfall	§ 2 Ziffer 2.1.1.2
Geltendmachung der Invalidität 21 Monate nach dem Unfall	§ 2 Ziffer 2.1.1.3
Neubemessung der Invalidität Dem Versicherungsnehmer und der Gothaer steht das Recht bis zu 3 Jahre zu; bei Kindern unter 14 Jahren steht dem Versicherungsnehmer und der Gothaer das Recht 5 Jahre zu.	§ 10 Ziffer 10.4
Eintritt der Invalidität bei versicherten Infektionen 3 Jahre nach dem Unfall	§ 1 Ziffer 1.4.4
Feststellung der Invalidität bei versicherten Infektionen 3 Jahre nach dem Unfall	§ 1 Ziffer 1.4.4
Geltendmachung der Invalidität bei versicherten Infektionen 3 Jahre und 3 Monate nach dem Unfall	§ 1 Ziffer 1.4.4
Neubemessung der Invalidität bei Infektionen Dem Versicherungsnehmer und der Gothaer steht das Recht bis zu 4 Jahren zu; bei Kindern unter 14 Jahren steht dem Versicherungsnehmer und der Gothaer das Recht 5 Jahre zu.	§ 1 Ziffer 1.4.4
Progressionsstaffeln Optional versicherbar: 225 %, 350 %, 500 %, 500 % Plus, 600 %	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
Gliedertaxen S oder M	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
Unfallrente	
Optional versicherbare Leistung	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
Dauer der Leistung Bis 70 Jahre oder lebenslang	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
Tagegeld	
Optional versicherbare Leistung	§ 2 Ziffer 2.2
Dauer der Leistung Je nach Vereinbarung mit Leistungsbeginn ab 8., 15. oder 43. Tag bis zu einem Jahr ab Unfalltag	§ 2 Ziffer 2.2.2
Krankenhaustagegeld	
Optional versicherbare Leistung	§ 2 Ziffer 2.3
Dauer der Leistung <ul style="list-style-type: none"> • bei vollstationärem Aufenthalt: Bis zu 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls; über das zweite Unfalljahr hinaus, wenn die vollstationäre Heilbehandlung zur Entfernung des eingebrachten Osteosynthese-Materials (z.B. Schrauben, Drähte) dient. • bei ambulanten Operationen: für 5 Tage • bei unfallbedingter Kurzzeitpflege: bis 60 Tage 	§ 2 Ziffer 2.3.2
Genesungsgeld	
Optional versicherbare Leistung	§ 2 Ziffer 2.4
Dauer der Leistung Bis zu 100 Tage	§ 2 Ziffer 2.4.2
Todesfalleistung	
Optional versicherbare Leistung	§ 2 Ziffer 2.5

Ableben infolge eines Unfalls Innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag des Unfalls.	§ 2 Ziffer 2.5.1
Todesfalleistung bei Verschollenheit	§ 2 Ziffer 2.5.1
Generell mitversicherte Leistungen ohne Mehrbeitrag	
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	§ 3 Ziffer 3.1
Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze (Bergungskosten) Bis 15.000 Euro	§ 3 Ziffer 3.2
Kosten für kosmetische Operationen Bis 15.000 Euro	§ 3 Ziffer 3.3
Kosten der Zahnbehandlung nach einem Unfall Bis 15.000 Euro	§ 3 Ziffer 3.4
Komageld 20 Euro je Tag für max. 30 Tage	§ 3 Ziffer 3.5
Versicherungsschutz für das ungeborene Leben Todesfalleistung von 5.000 Euro	§ 3 Ziffer 3.6
Beitragsfreie Weiterführung der Kinder-Unfallversicherung bei Tod des Versicherungsnehmers	§ 3 Ziffer 3.7
Versorgung des Partners Bei Tod des Versicherungsnehmers oder des Ehe- oder Lebenspartners	§ 3 Ziffer 3.8
Lebensretter-Unfallversicherung	§ 3 Ziffer 3.9
Helmklausel Zusätzliche Invaliditätsleistung von 1.000 Euro	§ 3 Ziffer 3.10
Rooming-in	§ 3 Ziffer 3.11
Beitragsfreie Mitversicherung von neugeborenen leiblichen Kindern oder von Adoptivkindern	§ 3 Ziffer 3.12
Beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern	§ 3 Ziffer 3.13
Doppelte Todesfalleistung bei Vollwaisen	§ 3 Ziffer 3.14
Leistungskürzung bei Krankheiten und Gebrechen	
Mitwirkungsanteil Ab einem Mitwirkungsanteil von 40 % an den Unfallfolgen wird eine Leistungskürzung vorgenommen.	§ 5 Ziffer 5.2
Garantien	
Bedingungsgarantie und Innovationsklausel	Gothaer Garantie-Paket
Wählbare Bausteine	
CuraPlus Hilfs- und Pflegeleistungen in heimischer Umgebung.	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
KinderZusatzschutz Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche.	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
KnochenZusatzschutz Einmalzahlung in der gewählten Höhe bei Knochenbrüchen.	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen

Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer Privat Unfallversicherung Basis

§ 1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz ist abhängig von den mit uns vereinbarten Leistungen (siehe hierzu § 2). Er ist ferner abhängig von den Versicherungssummen, die sie zu den Leistungen mit uns vereinbart haben.

Er ist auch abhängig von der mit uns vereinbarten Gliedertaxe und von weiteren mit uns vereinbarten Besonderen Bedingungen (z.B. für eine progressive Invaliditätsstaffel oder für eine Unfallrente oder für den KnochenZusatzschutz).

Die von Ihnen mit uns vereinbarten

- Leistungen und
- Versicherungssummen und
- Besonderen Bedingungen

gehen aus dem Antrag, Versicherungsschein und dessen Nachträgen hervor.

Dort finden Sie auch die mit uns vereinbarte Gliedertaxe.

1.1 Grundsatz

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person.

1.2 Wo und wann gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags

- weltweit und
- rund um die Uhr

1.3 Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein

- plötzlich
- von außen
- auf ihren Körper
- wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Schädigung ihrer Gesundheit

erleidet.

Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

1.3.1 Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen

Schädigungen der Gesundheit der versicherten Person

- bei der rechtmäßigen Verteidigung oder
- der Bemühung zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen

gelten als unfreiwillig und fallen somit unter den Versicherungsschutz.

1.3.2 Unfreiwilliger Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug

Ein unfreiwilliger

- Flüssigkeitsentzug und/oder
- Nahrungsmittelentzug und/oder
- Sauerstoffentzug

fällt unter den Versicherungsschutz.

1.3.3 Unfreiwillige Erfrierungen, Sonnenbrände, Sonnenstiche

Als Folge eines Unfallereignisses fallen

- Erfrierungen oder
- Sonnenbrände oder
- Sonnenstiche

unter den Versicherungsschutz.

1.4 Welche Erweiterungen gelten darüber hinaus?

1.4.1 Erhöhte Kraftanstrengung

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine **erhöhte Kraftanstrengung**

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder Wirbelsäule verrenkt

Hierzu ein Beispiel:

Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk.

- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Hierzu ein Beispiel:

Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.

Menisken und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Bandscheibenschäden werden deshalb von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung. Der Muskeleinsatz geht hierbei über die normalen Handlungen des täglichen Lebens

- im Alltag oder
- im Beruf oder
- beim Sport

hinausgeht.

Maßgeblich sind dabei die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

1.4.2 Gesundheitsschädigung durch ausströmende Gase und Dämpfe

Als Unfall gelten auch Gesundheitsschädigungen durch ausströmende gasförmige Stoffe.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person den Einwirkungen

- unbewusst oder
- unentrinnbar und
- mehrere Stunden

ausgesetzt war.

Berufs- und Gewerkrankheiten bleiben ausgeschlossen.

1.4.3 Unfälle unter Wasser einschließlich tauchtypischer Gesundheitsschäden

Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person unter Wasser unfreiwillig

- erstickt oder
- ertrinkt oder

- einen tauchtypischen Gesundheitsschaden erleidet

Als tauchtypische Gesundheitsschäden gelten z.B.

- die Caissonkrankheit
- Verletzungen des Trommelfells

1.4.4 Infektionsklausel

Versichert sind auch Infektionen, bei denen

- aus der Krankheitsgeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

hervorgeht, dass die Krankheitserreger

- durch eine Beschädigung der Haut oder der Schleimhaut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder
- durch das Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase

in den Körper der versicherten Person gelangt sind.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

Die äußere Hautschicht wird z.B. durch einen Zeckenstich durchtrennt.

Die durch Zeckenstich verursachten Infektionen wie

- Borreliose oder
- FSME (Frühsommer Meningo-Enzephalitis)

fallen somit ausdrücklich unter den Versicherungsschutz.

Es fallen auch folgende Infektionskrankheiten unter den Versicherungsschutz, bei denen die Krankheitserreger ebenfalls durch eine Durchtrennung mindestens der äußeren Hautschicht in den Körper gelangen:

- Malaria, die durch einen Mückenstich übertragen wird.
- Fleckfieber, das durch den Biss bzw. Stich von Läusen übertragen wird.
- Gelbfieber, das durch einen Mückenstich übertragen wird.
- Schlafkrankheit, die durch den Stich der Tsetsefliege übertragen wird.
- Tetanus (Wundstarrkrampf), der durch das Eindringen von Fremdkörpern unter die Haut entsteht.
- Tollwut, die durch den Biss eines Tieres übertragen wird.
- Tularämie (Hasenpest), die durch den Biss von Zecken, den Biss von Flöhen, den Biss oder das Kratzen von Nagetieren, Hasen, Hunden, Katzen, Wildkaninchen übertragen wird.

Die vorgenannte Aufzählung von Infektionskrankheiten **ist nur beispielhaft** und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Zusammenhang zwischen der erstmaligen Infektion durch einen Krankheits-Erreger und der Voraussetzung für eine Leistung ist von Ihnen durch einen ärztlichen Bericht nachzuweisen.

Der ärztliche Bericht hat sich objektiv am Stand medizinischer Erkenntnisse zu orientieren und entsprechende Laborbefunde zu enthalten.

Abweichend von § 8 Ziffer 8.1 reicht es aus, wenn Sie den Versicherer unverzüglich unterrichten, nachdem die erstmalige Infektion durch einen Arzt festgestellt wurde.

Abweichend von § 2 Ziffer 2.1.1.2 besteht auch dann noch Anspruch auf die Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten ist und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns schriftlich geltend gemacht worden ist.

Abweichend von § 10 Ziffer 10.4 sind Sie und wir berechtigt, längstens bis zu 4 Jahre nach der ärztlichen Feststellung der erstmaligen Infektion, den Grad der Invalidität jährlich neu bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleibt es auch hierbei bei einer Frist von 5 Jahren.

1.4.4.1 Schutzimpfungen gegen Infektionskrankheiten

Mitversichert sind auch durch **Schutzimpfungen gegen Infektionskrankheiten** hervorgerufene Infektionen (Impfschäden). Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung.

1.4.5 Strahlenschäden

Gesundheitsschäden durch Strahlen sind mitversichert, soweit sie sich als Unfälle darstellen.

Nicht versichert sind Berufs- bzw. Gewerbekrankheiten, die Folge des regelmäßigen Hantierens mit strahlenerzeugenden Geräten sind.

Ferner sind gemäß § 4 Ziffer 4.1.6 Gesundheitsschäden durch Strahlen im Zusammenhang mit Kernenergie vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.4.6 Vergiftungen

1.4.6.1 Lebensmittelvergiftungen

Versichert sind die Folgen von Lebensmittelvergiftungen.

1.4.6.2 Vergiftungen aufgrund der Verwechslung mit Lebensmitteln

Die versicherte Person isst oder trinkt Stoffe, die zu einer Vergiftung führen,

- weil sie für einen Menschen schädlich sind und
- sie diese Stoffe irrtümlich für Lebensmittel gehalten hat.

Eine solche Vergiftung ist versichert.

1.4.6.3 Vergiftungen durch die Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund

Vergiftungen der versicherten Person

- durch die Einnahme
- fester oder flüssiger Stoffe
- durch den Schlund

sind versichert. Das Alter der versicherten Person spielt hierbei keine Rolle.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vergiftungen

- durch Alkohol und
- durch illegale Drogen

bei versicherten Personen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Illegale Drogen sind

- nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel der Anlage I und
- verkehrs- und verschreibungsfähige Betäubungsmittel der Anlage III

des Betäubungsmittel-Gesetzes (BtMG).

1.5 Einschränkung der Leistungspflicht

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschäden können wir keine oder nur eingeschränkte Leistungen erbringen.

Bitte beachten Sie deshalb die Regelungen über

- die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (§ 4),
- die Einschränkung der Leistungen bei der Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen der versicherten Person an den Unfallfolgen (§ 5),
- die nicht versicherbaren Personen (§ 6).

§ 2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im Folgenden oder in Teil C in zusätzlichen Besonderen Bedingungen beschrieben. Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die Sie mit uns vereinbart haben. Diese sind in Ihrem Versicherungsschein und dessen Nachträgen genannt.

Die Leistungen, die Sie unter § 3 finden, sind generell und ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.1.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Hierzu ein Beispiel:

*Eine Beeinträchtigung ist **nicht** dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.*

2.1.1.2 Eintrittsfrist und ärztliche Feststellung

Die Invalidität ist

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten (Eintrittsfrist) und
- innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt (Ärztliche Feststellung) worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung.

2.1.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann das Versäumen der Frist entschuldigt werden. Dann müssen Sie die Geltendmachung unverzüglich nachholen.

Hierzu ein Beispiel:

Sie haben bei dem Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.1.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In einem solchen Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (§ 2 Ziffer 2.5), sofern diese vereinbart ist.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung zahlen wir Ihnen als einmaligen Kapitalbetrag.

Grundlage für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Hierzu ein Beispiel:

Bei einer Versicherungssumme von 100.000 Euro und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20 % zahlen wir 20.000 Euro.

2.1.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum der Bemessung

Die Höhe des Invaliditätsgrads richtet sich

- nach der von Ihnen gewählten Gliedertaxe (§ 2 Ziffer 2.1.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (§ 2 Ziffer 2.1.2.2.2).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (§ 10 Ziffer 10.4)

2.1.2.2.1 Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit von Körperteilen und Sinnesorganen gelten ausschließlich **die genannten Invaliditätsgrade** in der von Ihnen **gewählten** Gliedertaxe.

Die von Ihnen gewählte Gliedertaxe geht aus Ihrem Versicherungsantrag und aus Ihrem Versicherungsschein hervor. Den Volltext finden Sie in Teil C - Besondere Bedingungen.

2.1.2.2.2 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

2.1.2.2.3 Minderung der Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie bemisst sich nach den § 2 Ziffer 2.1.2.2.1 und § 2 Ziffer 2.1.2.2.2.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Hierzu ein Beispiel:

Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70 %. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7 % (= ein Zehntel von 70 %). Diese 7 % Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63 %.

2.1.2.2.4 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können

- mehrere Körperteile oder
- Sinnesorgane

beeinträchtigt sein. In einem solchen Fall werden die ermittelten Invaliditätsgrade addiert.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Hierzu ein Beispiel:

Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70 %) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35 %). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 % ergibt, ist die Invalidität auf 100 % begrenzt.

2.1.2.3 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität

- aus unfallfremder Ursache innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach § 2 Ziffer 2.1.1 entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Tagegeld

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

Sofern die versicherte Person nach einem Unfall aus Pflichtgefühl ihrem Beruf soweit als möglich nachgeht, wird dies nicht zu ihren Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ist nur der objektive ärztliche Befund maßgebend.

2.2.2 Höhe und Dauer der Leistung

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte und ärztlich festgestellte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, einer Beschäftigung nachzugehen (z.B. Besuch des Kindergartens oder der Schule oder Hochschule, Hausarbeit, Gartenarbeit usw.), wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Wir zahlen das Tagegeld abgestuft nach dem Ausmaß der ärztlich festgestellten Beeinträchtigung.

Hierzu ein Beispiel:

Bei einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von 100 % zahlen wir das vereinbarte Tagegeld in voller Höhe. Bei einem ärztlich festgestellten Grad der Beeinträchtigung von 50 % zahlen wir die Hälfte des Tagegeldes.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls. Unsere Zahlung setzt erst nach Ablauf der von Ihnen gewählten Karenzzeit ab dem 8., dem 15. oder dem 43. Tag ein.

2.3 Krankenhaustagegeld

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person

- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Als vollstationäre Heilbehandlung gilt

- ein mindestens 24-stündiger Krankenhausaufenthalt
- ein mindestens 24-stündiger Aufenthalt in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient (gemischtes Institut)

Als vollstationäre Heilbehandlung gilt auch eine/ein unmittelbar an den ersten unfallbedingten vollstationären Krankenhausaufenthalt anschließende/-r

- vollstationäre Anschluss-Heilbehandlung (AHB)
- berufsgenossenschaftlich stationäre Weiterbehandlung (BGSW)
- vollstationärer Aufenthalt zur Kurzzeitpflege in einem Pflege- oder Seniorenheim.

Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von 21 Tagen.

Nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlungen gelten

- Kuren
- Aufenthalte in Pensionen
- Aufenthalte in Hotels
- Aufenthalte in Erholungsheimen

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld auch für eine unfallbedingte ambulant durchgeführte Operation.

Eine ambulante Operation ist ein chirurgischer Eingriff zur Vermeidung einer vollstationären

Heilbehandlung.

2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme

- für jeden Kalendertag der vollstationären Heilbehandlung, längstens jedoch für 2 Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.
- über das zweite Unfalljahr hinaus, **wenn der vollstationäre Aufenthalt** zur Entfernung des eingebrachten Osteosynthese-Materials dient.
- bei einer unfallbedingten ambulant durchgeführten Operation für 5 Tage. Es entsteht hierdurch kein Anspruch auf ein versichertes Genesungsgeld im Sinne der § 2 Ziffer 2.4.1.
- bei unfallbedingtem vollstationärem Aufenthalt zur Kurzzeitpflege in einem Pflege- oder Seniorenheim bis zu einer Dauer von 60 Tagen.

2.4 Genesungsgeld

2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person

- ist aus der vollstationären Heilbehandlung entlassen worden und
- hat Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach § 2 Ziffer 2.3
- hat das Genesungsgeld zum Krankenhaustagegeld vereinbart.

2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung

Das Genesungsgeld wird von uns

- in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und
- für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaustagegeld leisten.

Wir zahlen das Genesungsgeld für maximal 100 Tage.

2.5 Todesfalleistung

2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist

- **unfallbedingt innerhalb eines Jahres gestorben** oder
- nach dem Verschollenheitsgesetz (VerschG) für tot erklärt worden.

Wir weisen Sie auf die besonderen Pflichten nach § 8 Ziffer 8.5 hin.

2.5.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

§ 3 Generell mitversicherte Leistungen ohne Mehrbeitrag

3.1 Sofortleistung bei schweren Verletzungen

3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person

- erleidet einen Unfall
- der zu einer schweren Verletzung ohne akute Lebensgefahr führt.

Eine schwere Verletzung liegt bei einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor.

Die nachfolgend **abschließend aufgezählten Verletzungen** gelten **immer** als schwere Verletzung, der zu erwartende Invaliditätsgrad spielt hierbei keine Rolle:

- Komplette oder inkomplette Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Schädel-Hirn-Verletzungen mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) 2. oder 3. Grades
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- Dauerhafte Sehinderung von mindestens 60 % auf beiden Augen
- Amputation eines ganzen Fußes
- Amputation einer ganzen Hand

oder

- schwere Mehrfachverletzung (Polytrauma)

Schwere Mehrfachverletzungen sind:

- Bruch (Fraktur) an zwei langen Röhrenknochen des Ober- und Unterarms oder des Ober- und Unterschenkels oder
- Gewebeerstörende Schäden an zwei inneren Organen

oder

- Eine Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens,
 - Fraktur des Beckens,
 - Fraktur der Wirbelsäule,
 - gewebeerstörender Schaden eines inneren Organs mit Funktionsverlust.

3.1.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen Ihnen

- vor Abschluss des Heilverfahrens
- einen sofortigen Vorschuss in Höhe von 20 %
- aus der Summe, die sich aus dem zu erwartenden Invaliditätsgrad errechnet

Besteht für die versicherte Person aufgrund des Unfalls akute Lebensgefahr, so ist die Sofortleistung auf die Versicherungssumme für eine vereinbarte Todesfalleistung begrenzt.

Die Sofortleistung wird auf die sich endgültig ergebende Invaliditätsleistung, die sich nach § 2 Ziffer 2.1.2 errechnet, angerechnet.

3.1.3 Rückforderungsverzicht

Sollte die sich endgültig ergebende Invaliditätsleistung geringer ausfallen, als die von uns ausgezahlte Sofortleistung, fordern wir die entsprechende Differenz nicht von Ihnen zurück.

Ergibt sich tatsächlich kein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung, fordern wir die von uns ausgezahlte Sofortleistung ebenfalls nicht von Ihnen zurück.

3.2 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze (Bergungskosten)

Krankenversicherung

Voraussetzungen für die Leistung

Der versicherten Person sind nach einem Unfall Kosten für:

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten,
- den Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet

- den Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren
- die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall
- die Heimfahrt - oder Unterbringung der mitreisenden minderjährigen Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person, die nach einem Unfall im Ausland zusätzlich entstehen
- die Bestattung im Ausland bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland

entstanden.

Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z.B. die gesetzliche oder private Krankenversicherung, ein Haftpflichtversicherer)

- nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung zur Deckung der angefallenen Kosten nicht ausreicht.

3.2.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten

- nachgewiesene und
- nicht von Dritten übernommene Kosten
- insgesamt bis zu 15.000 Euro.

3.3 Kosten für kosmetische Operationen

3.3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z.B. die gesetzliche oder private Krankenversicherung, ein Haftpflichtversicherer)

- nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung zur Deckung der angefallenen Kosten nicht ausreicht.

3.3.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
- insgesamt bis zu 15.000 Euro

3.4 Kosten der Zahnbehandlung nach einem Unfall

3.4.1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person hat sich einer Zahnbehandlung unterzogen, um den unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von natürlichen Schneide- oder Eckzähnen behandeln zu lassen.

Nicht übernommen werden insoweit die Kosten für die Beschädigung oder Zerstörung von

- Brücken,
- Kronen,
- Stiftzähnen,
- Gebissen und
- Implantaten.

Die Zahnbehandlung erfolgt

- durch einen Zahnarzt
- bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall
- bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z.B. die gesetzliche oder private Krankenversicherung, ein Haftpflichtversicherer)

- nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung zur Deckung der angefallenen Kosten nicht ausreicht.

3.4.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene

- Kosten der Zahnbehandlung
- Kosten für Zahnersatz
- insgesamt bis zu 15.000 Euro

im Rahmen der für die Kosten für kosmetische Operationen vereinbarten Versicherungssumme (§ 3 Ziffer 3.3.2).

3.5 Komageld

3.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person

- fällt infolge eines Unfalls in ein Koma oder
- wird infolge eines Unfalls in ein künstliches Koma versetzt.

3.5.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen für den Zeitraum des Komas

- 20,- Euro pro Tag
- längstens jedoch für 30 Tage

Eine evtl. vereinbarte Summendynamik gilt hier nicht.

3.6 Versicherungsschutz für das ungeborene Leben

3.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die schwangere versicherte Person

- hat einen Unfall erlitten
- in dessen Folge kommt es zu einer Totgeburt.

3.6.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen

- eine Todesfalleistung
- in Höhe von 5.000 Euro.

3.7 Die beitragsfreie Weiterführung der Kinder-Unfallversicherung bei Tod des Versicherungsnehmers

Wenn Sie während der Vertragsdauer sterben und

- der Vertrag nicht gekündigt war und
- ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse nach Ablauf der in § 4 Ziffer 4.1.3 genannten Frist von 30 Tagen verursacht wurde

gilt Folgendes:

- Wir führen den Vertrag mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsumfang beitragsfrei weiter.
- Neuer Versicherungsnehmer wird der gesetzliche Vertreter, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- Die beitragsfreie Weiterführung endet mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet (= 18. Geburtstag).

3.8 Versorgung des Partners

3.8.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Ehe-/Lebenspartner

- verstirbt während der Vertragslaufzeit
- der Vertrag war bis zu diesem Zeitpunkt ungekündigt.

3.8.2 Art der Leistung

Der Vertrag wird beitragsfrei weitergeführt:

- ab dem Todestag
- mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsarten und Versicherungssummen
- bis zum Ende des Versicherungsjahres

3.9 Lebensretter-Unfallversicherung

3.9.1 Voraussetzungen für die Leistung

Eine vertragsfremde Person

- erleidet einen Unfall
- bei ihrer Bemühung zur Rettung der verunfallten versicherten Person.

Die vertragsfremde Person ist

- zum Zeitpunkt der Rettung
- **nicht** für eine Rettungs-Organisation (z.B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Polizei etc.) im Einsatz.

3.9.2 Art und Höhe der Leistung

Versichert sind

- 25.000 Euro für die Invaliditätsleistung und
- 25.000 Euro für die Todesfalleistung.

Die versicherte Person hat bei uns noch weitere Unfallversicherungs-Verträge

- wir erbringen die Leistung nur aus einem Vertrag.

3.10 Helmklause

3.10.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet durch einen Unfall beim

- Fahrradfahren (auch passiv in einem Kindersitz),
- Inline-Skating,
- Kitesurfen,
- Reiten,
- Rodeln,
- Roller-Skating,
- Skateboarden,
- Ski Alpin,
- Wakeboarden,
- Windsurfen,
- Surfen (Wellenreiten)

ein Schädel-Hirn-Trauma 2. oder 3. Grades und trägt zum Zeitpunkt des Unfalls einen handelsüblichen Helm.

3.10.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen

- einmalig eine zusätzliche Invaliditätsleistung
- in Höhe von 1.000 Euro.

3.11 Rooming-in

3.11.1 Voraussetzungen für die Leistung

Das versicherte Kind

- erleidet vor der Vollendung des 12. Lebensjahres einen Unfall
- der eine medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung notwendig macht.

3.11.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen einen pauschalen Kostenzuschuss

- bei Übernachtung eines Erziehungsberechtigten mit dem versicherten Kind im Krankenhaus (Rooming-in)
- in Höhe von 30,- Euro bis zur 10. Übernachtung
- in Höhe von 15,- Euro ab der 11. Übernachtung

3.12 Beitragsfreie Mitversicherung von neugeborenen leiblichen Kindern oder von Adoptivkindern

3.12.1 Voraussetzungen für die Leistung

Sie

- sind während der Vertragslaufzeit Mutter oder Vater eines leiblichen Kindes geworden oder
- haben ein minderjähriges Kind adoptiert.

3.12.2 Art und Höhe der Leistung

Es besteht beitragsfreier Versicherungsschutz

- ab dem Tag der Geburt bzw.
- ab dem Tag der Rechtsgültigkeit der Adoption
- bis zum Ende des Versicherungsjahres.

Versichert sind

- 30.000 Euro für die Invaliditätsleistung und
- 5.000 Euro für die Todesfallleistung.

3.13 Beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern

3.13.1 Voraussetzungen für die Leistung

Sie schließen

- während der Vertragslaufzeit eine Ehe oder
- eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebens-Partnerschafts-Gesetzes (LPartG).

3.13.2 Art und Höhe der Leistung

Es besteht beitragsfreier Versicherungsschutz

- ab dem Tag der Eheschließung für Ihre Ehegattin oder Ehegatten bzw.
- ab dem Tag der Rechtsgültigkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft für Ihre Lebenspartnerin oder Lebenspartner
- bis zum Ende des Versicherungsjahres.

Versichert sind

- 30.000 Euro für die Invaliditätsleistung und
- 5.000 Euro für die Todesfallleistung.

3.14 Doppelte Todesfallleistung für Vollwaisen

3.14.1 Voraussetzungen für die Leistung

Voraussetzungen sind

- für beide Elternteile besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfallversicherung auf der Grundlage dieser Versicherungsbedingungen
- beide Elternteile werden durch ein- und dasselbe Unfallereignis getötet.

3.14.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen

- an die erb- oder bezugsberechtigten minderjährigen Kinder
- das Doppelte der je Elternteil für die Todesfalleistung vereinbarten Versicherungssumme.

Die zusätzliche Summe ist auf 50.000 Euro je Elternteil begrenzt.

Hierzu zwei Beispiele:

Beispiel 1:

Für beide Elternteile gilt eine Todesfalleistung in Höhe von je 30.000 Euro versichert. Durch die Verdoppelung werden an die erb- oder bezugsberechtigten minderjährigen Kinder 60.000 Euro je Elternteil ausgezahlt, also 120.000 Euro insgesamt.

Beispiel 2:

Für beide Elternteile gilt eine Todesfalleistung in Höhe von je 60.000 Euro versichert. Durch die Verdoppelung ergäbe sich jetzt je Elternteil eine Leistung in Höhe von 120.000 Euro. Durch die Begrenzung der zusätzlichen Summe auf 50.000 Euro werden den Kindern je Elternteil aber tatsächlich 110.000 Euro ausgezahlt, also 220.000 Euro insgesamt.

§ 4
In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

4.1 Ausgeschlossene Unfälle

4.1.1 Bewusstseinsstörungen

Unfälle der versicherten Person durch

- Bewusstseinsstörungen
- Herzinfarkte
- Schlaganfälle
- epileptische Anfälle oder
- andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen

sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Ursachen für die Bewusstseinsstörung können insbesondere sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- Drogenkonsum,
- Medikamenten-Einnahme.

Hierzu Beispiele:

Die versicherte Person

- *stürzt infolge einer Kreislaufstörung die Treppe hinunter.*
- *balanciert aufgrund Drogenkonsums auf einem Geländer und stürzt ab*

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch einen früheren Unfall verursacht, für den nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

Nicht als Bewusstseinsstörung gelten

- der Zustand der Ermüdung (Schlaftrunkenheit),
- das Einschlafen infolge einer Übermüdung.

Dagegen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- die Tages-Schläfrigkeit und

- der Sekundenschlaf

soweit bei der versicherten Person ein Schlafapnoe-Syndrom (SAS) vorhanden ist.

4.1.1.1 Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit

Durch Trunkenheit verursachte Unfälle der versicherten Person sind mitversichert.

Beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,1 Promille liegt.

4.1.1.2 Bewusstseinsstörungen durch einen diabetischen Schock

Unfälle der versicherten Person, soweit diese durch einen

- Diabetischen Schock (Zuckerschock)

verursacht werden, sind mitversichert.

4.1.1.3 Bewusstseinsstörungen durch Schlafwandeln

Unfälle der versicherten Person, die durch

- Schlafwandeln

verursacht werden, sind versichert.

4.1.2 Straftaten

Nicht versichert sind Unfälle durch vorsätzlich ausgeführte oder versuchte Straftaten der versicherten Person.

Ausnahmen:

- Unfälle bei inneren Unruhen und Schlägereien gelten dann als mitversichert, wenn die versicherte Person nicht der Urheber war.
- Sie gelten ferner als mitversichert, wenn die versicherte Person in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in innere Unruhen und Schlägereien verwickelt war.

4.1.2.1 Fahren von Motorfahrzeugen ohne Fahrerlaubnis

Es besteht Versicherungsschutz,

- wenn die versicherte Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- ein motorbetriebenes Land- oder Wasserfahrzeug
- ohne gültige Fahrerlaubnis führt.

Hat die versicherte Person zur Erlangung der Verfügungsgewalt über das Fahrzeug allerdings eine Straftat begangen, entfällt dieser Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz entfällt auch dann, wenn es sich bei der versicherten Person diesbezüglich um einen bereits aktenkundigen Wiederholungs-Täter handelt oder mit Hilfe des Fahrzeugs eine weitere Straftat begangen wird.

4.1.2.2 Unfälle beim Umgang mit selbstgebauten Feuerwerkskörpern

Es besteht Versicherungsschutz,

- wenn die versicherte Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Unfall
- durch die Herstellung oder den Gebrauch
- selbstgebaute Feuerwerkskörper

eintritt.

4.1.3 Unfälle durch Kriegs- und Bürgerkriegs-Ereignisse sowie durch Terroranschläge

Nicht versichert sind Unfälle, die

- unmittelbar oder
- mittelbar

durch Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignisse verursacht sind.

Ausnahme:

Die versicherte Person wird

- auf Reisen im Ausland
- überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignissen betroffen.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt am Ende des 30. Tages.

Die Frist von 30 Tagen beginnt nach erstmaliger Veröffentlichung einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland. Die Reisewarnung muss für das Gebiet des Staates gelten, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Gilt die Reisewarnung nur für eine Teilregion dieses Staates, so erlischt der erweiterte Versicherungsschutz nach Ablauf der Frist auch nur für diese Teilregion.

Unter folgenden Voraussetzungen gilt der erweiterte Versicherungsschutz auch nach dem Ende des 30. Tages weiter:

Der versicherten Person ist es **nicht möglich** das Gebiet oder die betreffende Teilregion des Staates zu verlassen.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten oder Teilregionen von Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg- oder Bürgerkrieg herrscht.
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

Klarstellung:

Terroranschläge außerhalb der Länder oder Teilregionen, auf deren Gebiet Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignisse stattfinden, fallen unter den Versicherungsschutz.

4.1.4 Luftfahrtunfälle

Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeug-Führer oder Luftsportgeräte-Führer, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt (z.B. Piloten, Gleitschirm- oder Drachenflieger)
- als sonstiges Besatzungs-Mitglied eines Luftfahrzeuges (z.B. Copiloten, Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter)
- bei beruflichen Tätigkeiten, die nur mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuüben sind (z.B. Luftfotograf, Polizisten bei der Verkehrs-Überwachung oder Verbrechen-Verfolgung, Ärzte und medizinisches Personal in speziellen Rettungs-Hubschraubern und Ambulanz-Flugzeugen, Sprühflüge zur Schädlings-Bekämpfung)

sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person jedoch als Fluggast.

4.1.5 Fahrt-Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen

Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Teilnehmer ist jeder

- Fahrer,
- Beifahrer oder
- Insasse

des Motorfahrzeugs.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Ausnahmen:

Unfälle bei Fahrten zur Erzielung einer Durchschnitts-Geschwindigkeit.

Hierzu zählen

- Sternfahrten,
- Zuverlässigkeitsfahrten,
- Orientierungsfahrten,
- Ballon-Verfolgungsfahrten.

Solche Fahrten sind mitversichert.

Ebenfalls mitversichert sind Fahrten mit Gokarts auf öffentlichen Kartbahnen, wenn

- es sich um reine Freizeitfahrten handelt und
- die versicherte Person kein Berufs-, Lizenz-, Vertragssportler, Vertragsamateurl oder Vereinsmitglied im Bereich Motorsport ist.

4.1.6 Kernenergie

Nicht versichert sind Unfälle, die

- unmittelbar oder
- mittelbar

durch Kernenergie verursacht sind.

4.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

4.2.1 Psychische Reaktionen

Nicht versichert sind krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Hierzu Beispiele:

- *Posttraumatische Belastungs-Störung nach Beinbruch durch einen schweren Verkehrsunfall*
- *Angstzustände des Opfers einer Straftat*

4.2.1.1 Psychische und nervöse Störungen

Mitversichert sind die Folgen psychischer und nervöser Störungen

- die unmittelbar nach einem Unfall eintreten,
- ausschließlich auf eine durch den Unfall verursachte organische Verletzung des Nervensystems oder
- auf eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

Ist die psychische und nervöse Störung nicht durch eine organische Verletzung entstanden, wie z.B. eine posttraumatische Belastungsstörung oder ein Tinnitus, bleibt sie vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.2.2 Heilmaßnahmen oder Eingriffe

Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ausnahme:

- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und
- für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

Hierzu ein Beispiel:

Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungs-Fehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.

Das Schneiden von

- Nägeln,
- Hühneraugen oder
- Hornhaut

gilt nicht als Heilmaßnahme oder Eingriff und ist deshalb mitversichert.

4.2.3 Infektionen

Ausgeschlossen sind Infektionen, die **nicht** nach § 1 Ziffer 1.4.4 versichert sind.

Für diese Infektionen besteht jedoch Versicherungsschutz

- wenn sie durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, und
- die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren (§ 4 Ziffer 4.2.2).

4.2.4 Strahlen

Nicht versichert sind Unfälle durch Strahlen.

Ausnahme:

Unfälle durch die Strahlen, die nach § 1 Ziffer 1.4.5 ausdrücklich versichert sind.

4.2.5 Schädigungen der Bandscheibe sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen

- Schädigungen an Bandscheiben und
- Blutungen aus inneren Organen und

- Gehirnblutungen.

Ausnahmen:

Es besteht Versicherungsschutz

- bei Schädigungen an Bandscheiben, wenn neben der Bandscheibe weitere Körperteile verletzt sind und ein Unfallereignis die überwiegende Ursache ist,
- bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, wenn ein Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.

4.2.6 Bauch- und Unterleibsbrüche

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen

- Bauch- und Unterleibsbrüche

Ausnahme:

Unter den Versicherungsschutz fällt ein Bauch- oder Unterleibsbruch dann, wenn er

- durch eine gewaltsame,
- von außen kommende,
- direkte Einwirkung

auf den Bauch- und Unterleibsbereich verursacht worden ist und die Einwirkung durch medizinische Befunde belegt wird.

§ 5

Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

5.1 Krankheiten und Gebrechen

Als Unfallversicherer leisten wir ausschließlich für Unfallfolgen.

Darunter verstehen wir

- Schädigungen der Gesundheit und
- die Folgen von Schädigungen der Gesundheit

die durch ein Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für

- Krankheiten sowie
- körperliche oder geistige Gebrechen.

Hierzu Beispiele:

Krankheiten sind z.B.

- *Diabetes,*
- *Gelenks-Erkrankungen,*
- *Osteoporose.*

Gebrechen sind z.B.

- *Fehlstellungen der Wirbelsäule,*
- *angeborene Sehnen-Verkürzungen,*
- *Schwerhörigkeit,*
- *Amputationen,*
- *anlagebedingte Bewegungseinschränkungen.*

5.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädi-

gung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfallrente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei allen anderen Leistungsarten die Leistung selbst, soweit dort nicht etwas anderes bestimmt ist.

Hierzu ein Beispiel:

Eine Beinverletzung hat zu einem Grad der Invalidität von 10 % geführt. Dabei hat ein Diabetes zu 50 % mitgewirkt. Der unfallbedingte Grad der Invalidität beträgt 5 %.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 40 %, nehmen wir keine Minderung vor.

Die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung haben wir nachzuweisen.

§ 6 Nicht versicherbare Personen

6.1 Definition

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen ab Pflegegrad 3 im Sinne der sozialen Pflege-Versicherung.

6.2 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person im Sinne von § 6 Ziffer 6.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet für sie die Versicherung.

6.3 Rückerstattung des Beitrags

Den für die nicht versicherbare Person seit dem Eintritt der Versicherungsunfähigkeit gezahlten Beitrag erstatten wir Ihnen.

Für den Erstattungsanspruch gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 (1) BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

§ 7 Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

7.1 Die Gefahrengruppen

Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab.

Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist das für Ihren Vertrag geltende Berufsgruppenverzeichnis. Wir stellen es Ihnen auf Anforderung sehr gerne digital zur Verfügung.

In unserem Berufsgruppenverzeichnis unterteilen wir die Berufe in die 5 Gefahrengruppen A und B1 bis B4.

Die einzelne Gefahrengruppe ist dabei maßgeblich für die Höhe des Beitrags.

Hierbei ist die Gefahrengruppe A durch

- wenig gefahrgeneigte,
- eher kaufmännische oder verwaltende Tätigkeiten

geprägt.

Die Gefahrengruppen B1 bis B4 sind durch

- zunehmend gefahrgeneigte,
- eher körperlich handwerkliche Tätigkeiten

geprägt.

Übt eine versicherte Person

- Tätigkeiten der Gefahrengruppe A und
- Tätigkeiten aus einer der Gefahrengruppen B1 bis B4

aus (z.B. Firmeninhaber, Meisterberufe), so erfolgt die Einstufung in die Gefahrengruppe A.

Voraussetzung hierfür ist:

Der Anteil der körperlich handwerklichen Tätigkeiten macht nicht mehr als 20 % an der gesamten Berufstätigkeit aus.

7.2 Mitteilung der Änderung

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Die Ausübung nachfolgender Tätigkeiten gelten **nicht** als Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung:

- freiwilliger Wehrdienst,
- militärische Reserveübungen,
- befristete freiwillige soziale Dienste (z.B. der Bundesfreiwilligendienst),
- freiwilliger Dienst in Hilfsorganisationen

Sie müssen uns deshalb nicht angezeigt werden.

Als Hilfsorganisationen gelten z.B.

- Freiwillige Feuerwehr,
- Rotes Kreuz,
- Johanniter Unfall-Hilfe,
- Malteser Hilfsdienst,
- THW,
- ASB

oder Ähnliche.

7.3 Auswirkungen der Änderung

Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleichbleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif **niedrigere** Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von 2 Monaten ab der Änderung.

Auf Ihren Wunsch hin führen wir den Vertrag in einem solchen Fall mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem Beitrag weiter. Den erhöhten Beitrag berechnen wir nach Ablauf von 2 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem die neue Berufstätigkeit aufgenommen wurde.

Unterbleibt versehentlich die Anzeige über die Änderung der Berufstätigkeit in der vorgesehenen Frist, so bleibt der Versicherungsschutz gleichfalls voll bestehen. Die Beitrags-Berechnung erfolgt nachträglich.

Errechnen sich dagegen **höhere** Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag in einem solchen Fall mit den bisherigen Versicherungssummen bei gesenktem Beitrag weiter. Den gesenkten Beitrag berechnen wir ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Mitteilung zugeht.

7.4 Nicht versicherbare Berufe

Bieten wir für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person nach unseren Tarifen keinen Versicherungsschutz, so können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Unser Kündigungsrecht erlischt,

- wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, zu dem wir von der Änderung Kenntnis erlangt haben, oder
- wenn die versicherte Person ihre vorherige Berufstätigkeit oder Beschäftigung wieder aufgenommen hat.

Haben Sie die Änderungsanzeige nicht unverzüglich gemacht, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Unfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

Bei grobfahrlässiger Verletzung Ihrer Pflicht zur unverzüglichen Anzeige sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen sie nach, dass Sie die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Verpflichtung zur Leistung bestehen.

Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt auch bestehen, wenn uns die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn bei Eintritt des Unfalls

- die Frist für die Kündigung unsererseits abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder
- wenn die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung keinen Einfluss auf den Eintritt des Unfalls und auf den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung gehabt hat.

Für **zum Beispiel** die folgenden Berufe bieten wir nach unseren Tarifen keinen Versicherungsschutz:

- Akrobaten
- Berufssportler
- Dompteure
- Kunstreiter
- Munitionsräumer
- Rennreiter (Jockey)
- Sprengmeister
- Stuntwomen
- Stuntmen

§ 8 Was müssen Sie nach einem Unfall beachten? (Obliegenheiten)

Beachten Sie bitte nach einem Unfall zunächst die Fristen und Voraussetzungen der vereinbarten Leistungsarten, die in § 2 geregelt sind.

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

8.1 Hinzuziehen eines Arztes

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- seine Anordnungen befolgen und
- uns unterrichten.

Bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn Sie einen Arzt erst dann hinzuziehen oder die versicherte Person hinzuzieht, wenn der

wirkliche Umfang erkennbar wird.

8.2 Ausfüllen der Unfallanzeige

Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person

- wahrheitsgemäß ausfüllen und
- uns unverzüglich zurücksenden.

Von uns darüber hinaus erbetene sachdienliche Auskünfte müssen Sie oder die versicherte Person uns in gleicher Weise erteilen.

8.3 Untersuchung durch beauftragte Ärzte

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.

Wir tragen

- die notwendigen Kosten und
- den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entstanden ist.

Wird bei Selbständigen der Verdienstausfall nicht konkret nachgewiesen, so erstatten wir einen festen Betrag, der 1/5‰ der versicherten Invaliditätssumme, höchstens jedoch 200 EUR beträgt.

8.4 Auskünfte zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

8.5 Meldefrist nach Unfalltod

Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb der vorgesehenen Frist von 7 Tagen zu melden. Das gilt auch, wenn uns der Unfall schon angezeigt war.

Die Meldefrist beginnt erst, wenn

- Sie oder
- Ihre Erben oder
- die bezugsberechtigten Personen

Kenntnis vom Tod der versicherten Person und der Möglichkeit einer Unfall-Ursächlichkeit haben.

Soweit es zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist, ist uns das Recht zu einer Obduktion zu verschaffen. Die Obduktion wird dann durch einen von uns beauftragten Arzt durchgeführt.

8.6 Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Obliegenheiten

Für die Erfüllung von Obliegenheiten ist neben Ihnen nach Maßgabe des § 47 VVG 2008 auch die versicherte Person verantwortlich. Insbesondere für solche Obliegenheiten, die nur in ihrer Person entstehen können.

§ 9 Welche Folgen haben die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in § 8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheits-Verletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 10 Wann sind die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

10.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen.

Die Frist beträgt

- bei der Invaliditätsleistung und
- der Unfallrente

drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei der Invaliditätsleistung und der Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

10.2 Fälligkeit der Leistung

Wir leisten innerhalb von zwei Wochen

- wenn wir den Anspruch anerkennen oder
- wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt haben.

10.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - wenn Sie es wünschen - angemessene Vorschüsse.

Hierzu ein Beispiel:

Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.

Die Vorschüsse werden auf die endgültig fällig werdende Leistung angerechnet.

10.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich neu bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu 3 Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist für Sie und uns von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als wir sie bereits erbracht haben, so ist der Mehrbeitrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 11 Die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander

11.1 Fremdversicherung

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einer anderen versicherten Person zustoßen (Fremdversicherung).

Stößt der anderen versicherten Person ein Unfall zu, so zahlen wir die Leistung dennoch an Sie.

Die Leistung steht aber nicht Ihnen sondern der versicherten Person zu.

Sie können bestimmen, ob Sie die Leistung selbst an die versicherte Person leiten wollen oder ob wir dieses für Sie übernehmen.

11.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

11.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

11.4 Erfüllung von Obliegenheiten

Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung von Obliegenheiten verantwortlich.

§ 12 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung in Textform beenden, wenn

- wir eine Leistung erbracht oder
- Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung zugegangen sein.

Im Falle eines Rechtsstreits muss die Kündigung spätestens einen Monat nach

- Klagerücknahme,
- Anerkenntnis,
- Vergleich oder
- Rechtskraft des Urteils

in Schriftform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahres.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 13 Kündigung bei dauerhaftem Umzug ins Ausland

Die Unfallversicherung gilt nur dann, wenn Sie ihren Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Verlegen Sie ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, können Sie oder wir den Vertrag durch eine Kündigung in Textform beenden.

Ihr Kündigungsrecht bei einem dauerhaftem Umzug ins Ausland:

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Ausübung der Rechte durch uns:

Kündigen wir, müssen wir die Kündigung innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von dem dauerhaftem Verzug ins Ausland Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren neuen Wohnsitz im Ausland bezogen haben.

§ 14 Anpassung der Beiträge an das Lebensalter der versicherten Person

14.1 Anpassung der Beiträge in der Kinder-Unfallversicherung

In der Kinder-Unfallversicherung kennen wir 2 Altersgruppen, nämlich

- von 0 bis 13 Jahre und
- von 14 bis 17 Jahre.

Ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 14. Geburtstag des versicherten Kindes folgt, erhöhen wir die Beiträge für die folgenden Leistungsarten um 50 %:

- Invaliditätsleistung
- Invaliditätsleistung mit Progression 225 %
- Invaliditätsleistung mit Progression 350 %
- Invaliditätsleistung mit Progression 500 %
- Invaliditätsleistung mit Progression 500 % Plus
- Invaliditätsleistung mit Progression 600 %
- Todesfallleistung
- Unfall-Krankenhaustagegeld
- Genesungsgeld
- Tagegeld

Welche der vorgenannten Leistungsarten Sie mit uns für das versicherte Kind vereinbart haben, das geht aus Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

14.2 Umstellung der Kinder-Unfallversicherung auf den Tarif für Erwachsene

Vollendet das versicherte Kind im laufenden Versicherungsjahr das 18. Lebensjahr (= 18. Geburtstag), stellen wir die Versicherung ab dem Beginn des folgenden Versicherungsjahres auf den bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif für Erwachsene der Gefahrengruppe A um.

Die zu diesem Zeitpunkt erreichten Versicherungssummen bleiben gleich.

14.3 Anpassung der Beiträge in der Unfallversicherung für Erwachsene

In der Unfallversicherung für Erwachsene kennen wir 5 Gefahrengruppengruppen, nämlich

- die Gefahrengruppe A
- die Gefahrengruppe B1
- die Gefahrengruppe B2
- die Gefahrengruppe B3
- die Gefahrengruppe B4

Was sich hinter diesen Gefahrengruppen verbirgt, das können Sie § 7 Ziffer 7.1 entnehmen.

In der **Gefahrengruppe A** erhöhen sich die Beiträge für die versicherte Person

- ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 51. Geburtstag folgt, bis zum Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 55. Geburtstag folgt, um jeweils 2 %,
- ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 56. Geburtstag folgt, bis zum Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 80. Geburtstag folgt, jeweils um 5 %.

In der **Gefahrengruppe B1** erhöhen sich die Beiträge für die versicherte Person

- ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 61. Geburtstag folgt, bis zum Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 70. Geburtstag folgt, um jeweils 4 %,
- ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 71. Geburtstag folgt, bis zum Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 80. Geburtstag folgt, jeweils um 5 %.

In der **Gefahrengruppe B2** erhöhen sich die Beiträge für die versicherte Person

- ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 61. Geburtstag folgt, bis zum Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 70. Geburtstag folgt, um jeweils 2 %,
- ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 71. Geburtstag folgt, bis zum Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 80. Geburtstag folgt, jeweils um 5 %.

In der **Gefahrengruppe B3** erhöhen sich die Beiträge für die versicherte Person

- ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 61. Geburtstag folgt, bis zum Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 70. Geburtstag folgt, um jeweils 1 %,
- ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 71. Geburtstag folgt, bis zum Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 80. Geburtstag folgt, jeweils um 5 %.

In der **Gefahrengruppe B4** erhöhen sich die Beiträge für die versicherte Person

- ab dem Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 71. Geburtstag folgt, bis zum Beginn des Versicherungsjahres, welches auf den 80. Geburtstag folgt, um jeweils 5 %,

Die zur jeweiligen Gefahrengruppe genannten prozentualen Erhöhungen des Beitrags gelten für die folgenden Leistungsarten

- Invaliditätsleistung
- Invaliditätsleistung mit Progression 225 %
- Invaliditätsleistung mit Progression 350 %
- Invaliditätsleistung mit Progression 500 %
- Invaliditätsleistung mit Progression 500 % Plus

- Invaliditätsleistung mit Progression 600 %
- Todesfallleistung
- Unfall-Krankenhaustagegeld
- Genesungsgeld
- Tagegeld

Welche der vorgenannten Leistungsarten Sie mit uns für die jeweilige versicherte Person vereinbart haben, das geht aus Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

§ 15 Mehrpersonennachlass

15.1 Voraussetzungen für den Mehrpersonennachlass

Wir gewähren Ihnen einen Mehrpersonennachlass in Höhe von 10 % auf den Beitrag, wenn

- mindestens 2 Personen über den Vertrag versichert sind.

15.2 Entfall des Mehrpersonennachlasses

Der gewährte Mehrpersonennachlass entfällt, sobald

- nur noch eine Person über den Vertrag versichert ist.

Informationen zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

Bedingungsgarantien: GDV Musterbedingungen und Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Unsere Versicherungsbedingungen für die Gothaer Privat Unfallversicherung Basis (Stand 10/2022) entsprechen in Bezug auf

- den dargestellten Versicherungsschutz,
- die Leistungsinhalte

folgenden Mindeststandards:

- **GDV Musterbedingungen**
Vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlene Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen AUB 2020, Stand Dezember 2020 (www.gdv.de).

Weichen unsere Versicherungsbedingungen in den beiden oben genannten Punkten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von diesen Mindeststandards ab, werden wir uns nicht darauf berufen. Bei der Regulierung werden wir die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden die oben genannten Mindeststandards nach Abschluss des Versicherungsvertrags erneuert, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrages erforderlich.

Hinweis zu den nicht versicherbaren Personen ab Pflegegrad 3:

Die bisherige Regelung der GDV Musterbedingungen zu den nicht versicherbaren Personen wurde gestrichen. In unseren Bedingungen ist diese als Ziffer 4 nach wie vor enthalten.

Der Versicherte soll damit vor nicht gerechtfertigten Beitragszahlungen geschützt werden. Bei Personen ab dem Pflegegrad 3 ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass wir einen Beitrag erhalten, ohne dass ein nennenswertes Risiko besteht. Darin sehen wir eine Ausgestaltung des § 80 VVG - Fehlendes versichertes Interesse.

Innovationsklausel

Unsere Versicherungsbedingungen zur Gothaer Privat Unfallversicherung Basis (Stand 10/2022) werden ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert:

In diesem Fall gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zu Grunde liegen.